

AGBs Schloss Persenbeug

1. Anwendungsbereich

Diese Geschäftsbedingungen finden auf alle Vereinbarungen zwischen dem Habsburg-Lothringen'schen Gut Persenbeug und ihren Vertragspartner Anwendung, soweit schriftlich nichts anderes vereinbart wurde.

2. Vertragsbedingungen

Die Räume und Flächen im angemieteten Schloss werden entsprechend den getroffenen Vereinbarungen zur Verfügung gestellt. Sie dürfen nur gemäß den Vereinbarungen vom dazu Berechtigten und nur zur vereinbarten Zeit sowie ausschließlich zum festgelegten Zweck verwendet werden.

3. Vertragsobjekt

Die Räume, Flächen und Einrichtungen im angemieteten Schloss werden vom Habsburg-Lothringen'schen Gut Persenbeug ausschließlich aufgrund der getroffenen Vereinbarungen (Mietvereinbarungen) bereitgestellt und übergeben. Änderungen an diesen Räumen, Einrichtungen, etc. bedürfen der schriftlichen Zustimmung durch das Habsburg-Lothringen'sche Gut Persenbeug. Befestigungen von Dekorationen, Werbematerial, etc. am baulichen Objekt bedarf der gesonderten schriftlichen Genehmigung durch das Habsburg-Lothringen'sche Gut Persenbeug.

4. Behandlung des Vertragsobjektes

Sämtliche zur Verfügung gestellten Räume, Flächen, usw. sind widmungsgemäß, sorgsam und pfleglich zu behandeln. Nach Ablauf der vereinbarten Zeit sind sie unter Berücksichtigung der üblichen Abnutzung im gleichen Zustand zurückzustellen, in dem sie sich vor der Benützung befunden haben.

5. Benützungszeit

Die Benützungzeiten sind einvernehmlich zwischen den Vertragspartnern festgelegt. Während dieses Zeitraumes ist bei Veranstaltungen für Veranstalter, deren Gäste und das Catering Personal, bei Auf- und Abbauarbeiten nur für Veranstalter und Personal, das angemietete Schloss geöffnet.

Außerhalb dieser Zeiten ist der Aufenthalt im angemieteten Schloss nur in Absprache und nach schriftlicher Zustimmung durch das Habsburg-Lothringen'sche Gut Persenbeug zulässig. Für daraus entstehende zusätzliche Bereitstellungs- und Betriebskosten behält sich das Habsburg-Lothringen'sche Gut Persenbeug vor, dem Veranstalter ein dementsprechendes Entgelt in Rechnung zu stellen. Vor und nach den offiziellen Auf- und Abbau- oder Veranstaltungszeiten werden die Räumlichkeiten nicht temperiert.

6. Einbringen von Gegenständen

Sachen, welcher Art auch immer, dürfen nur nach vorheriger Vereinbarung zwischen den Vertragspartnern eingebracht werden. Über die Zeit und Art der Anlieferung sowie einer allfälligen Lagerung ist das Einvernehmen herzustellen. Die Haftung des Vertragsspediteurs oder Lieferanten erlischt mit der Übergabe des Gutes im angemieteten Schloss und setzt bei dessen Abholung wieder ein. Der Vertrag mit dem Vertragsspediteur oder Lieferanten kommt direkt zwischen dem Veranstalter oder Aussteller zustande. Außerhalb der schriftlich fixierten Anliefer- und Mietzeiten können Güter nicht im angemieteten Schloss eingebracht werden.

7. Abbau/Abtransport

Der Abbau/Abtransport der eingebrachten Gegenstände muss fachgemäß durchgeführt und bis zum bestimmten Zeitpunkt erfolgt bzw. beendet sein, widrigenfalls das Habsburg-Lothringen'sche Gut Persenbeug berechtigt ist, alle eingebrachten Gegenstände, unabhängig davon in wessen Eigentum sie stehen, zu Lasten und auf Gefahr des Vertragspartners entfernen und verwahren zu lassen.

8. Zutrittsrecht

Den zuständigen Vertretern des Habsburg-Lothringen'schen Gut Persenbeug ist der Zutritt zu den vertragsgegenständlichen Räumen und Flächen jederzeit zu ermöglichen. Das Betreten des angemieteten Schlosses mit Hunden und anderen Haustieren ist ausnahmslos verboten!

9. Informationspflicht

Der Vertragspartner hat spätestens 3 Wochen vor Durchführung einer Veranstaltung dem Habsburg-Lothringen'schen Gut Persenbeug schriftlich genaue Informationen über die Art und den Ablauf der Veranstaltung zu geben.

10. Übergabe der Vertragsobjekte

Die Übergabe der Vertragsobjekte erfolgt im Zuge einer Begehung, bei der der Vertragspartner oder sein Bevollmächtigter und ein Vertreter des Habsburg-Lothringen'schen Gut Persenbeug anwesend sind. Allfällige Mängel sind bei sonstigem, ausdrücklichen Verzicht des Vertragspartners auf ihre spätere Geltendmachung unverzüglich anzuzeigen. Die Begehungstermine gehen aus der schriftlich festgelegten Benützungszeit hervor, d.h. vor und nach Beginn bzw. Ende der Auf- bzw. Abbauzeit. Kleine, technisch bedingte Abweichungen sowie Abweichungen in Farbtönen (Dekoration, etc.) gelten nicht als Mängel. Im Falle irgendwelcher Beschädigungen der Veranstaltungsflächen, Wände, Fußböden, Leitungen und anderer technischer oder baulicher Einrichtungen ist dies dem Habsburg-Lothringen'schen Gut Persenbeug unverzüglich zu melden bzw. der Vertragspartner wird seitens des Habsburg-Lothringen'schen Gut Persenbeug informiert. Die Wiederherstellung erfolgt zum nächstmöglichen Zeitpunkt auf Kosten des Vertragspartners.

11. Anwesenheitspflicht

Der Vertragspartner hat während der Dauer der Benützung dafür zu sorgen, dass er selbst oder ein Bevollmächtigter anwesend und ständig telefonisch erreichbar ist.

12. Bevollmächtigte

Bevollmächtigte des Vertragspartners gelten als ermächtigt, Weisungen bzw. sonstige Beanstandungen und Erklärungen auch seitens des Habsburg-Lothringen'schen Gut Persenbeug mit verbindlicher Wirkung für den Vertragspartner entgegenzunehmen (Namen der Bevollmächtigten sind bei Vertragsabschluss festzulegen).

13. Publikumsveranstaltungen

Publikumsveranstaltungen unterliegen besonderen Bestimmungen. Auf die Einhaltung dieser Vorschriften wird ausdrücklich hingewiesen (entsprechend den veranstaltungspolizeilichen Vorschriften).

14. Extremistische oder unsittliche Veranstaltungen

Sollte sich bei einer Veranstaltung - auch kurzfristig - herausstellen, dass es sich um eine Extremistenveranstaltung oder eine Veranstaltung mit unsittlichem Inhalt handelt, hat das Habsburg-Lothringen'sche Gut Persenbeug das Recht, kostenfrei und ohne jegliche Konsequenz vom Vertrag (es gilt hier keine Befristung) zurückzutreten.

15. Verteilen von Waren oder Drucksachen

Das Verteilen oder Verkaufen von Waren, Drucksachen, Lebensmittel oder sonstiger Gegenstände auf dem gesamten Gelände des Habsburg-Lothringen'schen Gut Persenbeug ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Habsburg-Lothringen'schen Gut Persenbeug gestattet. Der Vertragspartner hat für alle dafür notwendigen behördlichen Genehmigungen zu sorgen und haftet für die Bezahlung aller Abgaben (z.B. Steuern). Bei direkter Inanspruchnahme des Habsburg-Lothringen'schen Gut Persenbeug hat sie der Vertragspartner schad- und klaglos zu halten.

16. Veranstaltungsniveau

Die Ausstattung und Durchführung der Veranstaltung oder die Tätigkeit, die zur Erzielung des Vertragszweckes dient, muss dem Niveau und dem Ansehen des Schlosses entsprechen.

17. Gastronomische Versorgung

Die gastronomische Betreuung kann nur durch vom Habsburg-Lothringen'schen Gut Persenbeug hierzu ermächtigten gastronomischen Unternehmen erfolgen. Die Verabreichung von selbst mitgebrachten Speisen und Getränken ist nur in Rücksprache und nach schriftlicher Genehmigung durch das Habsburg-Lothringen'sche Gut Persenbeug erlaubt. Das Habsburg-Lothringen'sche Gut Persenbeug behält sich das Recht vor, hierfür eine Gebühr (Korkgeld, Gedeck, etc.) und eine Servicepauschale in Rechnung zu stellen.

18. Werbemaßnahmen

Über die beabsichtigten Werbemaßnahmen des Mieters ist das Habsburg-Lothringen'sche Gut Persenbeug rechtzeitig zu informieren. Für die Ankündigung einer Veranstaltung darf nur die vom Habsburg-Lothringen'schen Gut Persenbeug genehmigte Benennung verwendet werden. Dem Vertragspartner stehen die gemieteten Flächen für Werbezwecke zur Verfügung.

Das Habsburg-Lothringen'sche Gut Persenbeug kann Vorschriften zur Gestaltung mit Rücksicht auf das Gesamtbild erlassen. Die Durchführung von Werbemaßnahmen außerhalb der angemieteten Flächen und auf und vor dem Veranstaltungsgelände bzw. auf den Parkflächen ist nicht zulässig, falls nicht anders schriftlich vereinbart. Darunter fallen auch der Einsatz von Personen als Werbeträger sowie die Verteilung und Anbringung von Werbematerial jeder Art, z.B. Prospekte, Plakate, Aufkleber, usw. auf dem Veranstaltungsgelände, in unmittelbarer Nähe des Veranstaltungsgeländes bzw. auf den Parkflächen.

Folgende Werbemaßnahmen sind auch innerhalb des angemieteten Schlosses nicht zulässig:

Werbemaßnahmen, die

- a. gegen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, Regeln der Technik oder die guten Sitten verstoßen
- b. zu Störung dritter Personen führen, z.B. durch akustische oder optische Belästigung
- c. zu Störungen des Besucherflusses führen und damit den Veranstaltungsablauf beeinträchtigen
- d. gegen behördliche Auflagen und Anordnungen, insbesondere der Brandverhütungsstelle verstoßen

Der Gebrauch des Logos und des Schriftzuges des angemieteten Schlosses, sowie des Habsburg-Lothringen'schen Gut Persenbeug Logos und des Habsburg-Lothringen'schen Gut Persenbeug Schriftzuges bedarf der ausdrücklichen Genehmigung der Geschäftsleitung des Habsburg-Lothringen'schen Gut Persenbeug. Für Musikdarbietungen unter Verwendung von Ton- und Bildträgern aller Art sind die Wiedergaberechte von der

A.K.M. (Staatlich genehmigte Gesellschaft der Autoren, Komponisten und Musikverleger) zu erwerben. Der Vertragspartner ist nach dem Gesetz verpflichtet, die entsprechende Genehmigung rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn bei der A.K.M. zu beantragen. Im Unterlassungsfall muss der Vertragspartner mit Schadenersatzansprüchen nach dem Urheberrechtsgesetz rechnen. Das Habsburg-Lothringen'sche Gut Persenbeug hat das Recht, unbefugt angebrachte oder unbefugt ausgeübte Werbung ohne Anhörung des Vertragspartners und ohne Anrufung gerichtlicher Hilfe zu unterbinden und auf Kosten des Vertragspartners zu entfernen. Bei Streitigkeiten über die Zulässigkeit einer Werbung entscheidet das Habsburg-Lothringen'sche Gut Persenbeug unter Ausschluss des Rechtsweges. Die Entscheidung vom Habsburg-Lothringen'schen Gut Persenbeug ist endgültig.

19. Gewerbliche Ausübung

Entgeltpflichtige, gewerbliche und künstlerische Tätigkeit bedürfen einer gesonderten Vereinbarung.

20. Aufzeichnungen und Übertragungen

Zur Herstellung und Verwendung von Ton- oder Filmaufzeichnungen sowie von Fotografien, Tonträger, Rundfunk- und TV-Aufnahmen ist die schriftliche Genehmigung des Habsburg-Lothringen'schen Gut Persenbeug einzuholen. Ein Mitschnitt (Ton und/oder Bild) ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Vertragspartners unter Hinweis auf die Rechtsgrundlage möglich.

21. Rücktritt vom Vertrag

Das Habsburg-Lothringen'sche Gut Persenbeug ist berechtigt, fristlos vom Vertrag zurückzutreten, wenn:

- der Vertragspartner mit seinen finanziellen Verpflichtungen in Verzug ist;
- dem Habsburg-Lothringen'schen Gut Persenbeug bekannt wird, dass die geplante Veranstaltung den Vereinbarungen widerspricht, gegen bestehende rechtliche Bestimmungen verstößt oder eine Störung der öffentlichen Ruhe, Ordnung oder Sicherheit zu befürchten ist;
- das Habsburg-Lothringen'sche Gut Persenbeug infolge höherer Gewalt oder aus einem anderen Umstand gezwungen ist, einen oder mehrere Veranstaltungsbereiche oder auch die gesamte Veranstaltungsfläche vorübergehend oder für längere Zeit zu schließen bzw. zu räumen. Ein Rücktritt vom Vertrag oder Geltendmachung eines Schadenersatzanspruches ist dann ausgeschlossen. Darunter fallen auch Nutzungsbeschränkungen in den vertraglich festgelegten Flächen bzw. den Zugängen, die durch Sanierungs- oder Umbaumaßnahmen oder durch behördliche Vorschriften und Auflagen bestehen. Das Habsburg-Lothringen'sche Gut Persenbeug wird sich in diesen Fällen ohne Anerkennung einer Rechtspflicht jeweils um eine Ersatzlösung bemühen;
- über das Vermögen des Vertragspartners das Konkurs- oder Ausgleichsverfahren eröffnet wird;
- der Vertragspartner aus anderen Verträgen mehr als 30 Tagen in Zahlungsverzug ist.

Dem Vertragspartner erwächst in solchen Fällen kein Anspruch gegenüber dem Habsburg-Lothringen'schen Gut Persenbeug.

22. Zahlungsbedingungen / Akontozahlung

Bei Vertragsabschluss muss eine Akontozahlung in der Höhe der vertraglich vereinbarten Raummiete auf das in der Auftragsbestätigung angegebene Konto eingegangen sein.

23. Zahlungstermine

Ab einer Vorreservierung von 6 Monaten sind 50% der vertraglich vereinbarten Raummiete zu bezahlen, wobei 2 Wochen vor dem Ereignis der Rest von 50% fällig ist.

Ab einer Vorreservierung von 3 Monaten sind 80% der vertraglich vereinbarten Raummiete zu leisten, wobei 2 Wochen vor der Veranstaltung der Rest von 20% fällig ist.

Ab einer Vorreservierung von 1 Monat vor Beginn der Veranstaltung muss die Akontozahlung zur Gänze in Höhe der vertraglich vereinbarten Raummiete eingegangen sein.

24. Endabrechnung

Spätestens 4 Wochen nach der Veranstaltung erfolgt die endgültige Berechnung des Entgeltes der Mieten und Nebenleistungen zuzüglich der Umsatzsteuer in der zu diesem Zeitpunkt gesetzlichen Höhe. Die Zahlung ist 3 Tage nach Rechnungseingang ohne Abzug fällig und wird vom Vertragspartner auf das namhaft gemachte Konto des Habsburg-Lothringen'schen Gut Persenbeug eingezahlt.

25. Zahlungsverzug

Bei jeglichem Zahlungsverzug hat der Vertragspartner dem Habsburg-Lothringen'schen Gut Persenbeug Verzugszinsen zu bezahlen.

26. Vertragsrücktritt durch den Vertragspartner

Der Vertragspartner kann vom Vertrag durch einseitige schriftliche Erklärung zu den nachfolgenden Stornobedingungen zurücktreten.

27. Stornobedingungen

Eine kostenfreie Stornierung der Veranstaltung ist bis 6 Wochen vor Veranstaltung möglich. Von 6 Wochen bis 3 Wochen vor der Veranstaltung berechnen wir 70 % des Gesamtbetrages. Von 3 Wochen bis 1 Woche vor Veranstaltung berechnen wir 80 % des Gesamtbetrages. 7 Tage bis 4 Tage vor der Veranstaltung berechnen wir 90 % des Gesamtbetrages. Ab diesem Zeitpunkt werden 100 % des Gesamtbetrages in Rechnung gestellt. Zusätzlich sind dem Habsburg-Lothringen'schen Gut Persenbeug alle bereits entstandenen Kosten und Auslagen zu ersetzen.

28. Haftung

Der Vertragspartner trägt das gesamte Risiko der von ihm durchgeführten Veranstaltung, einschließlich der Vorbereitung, des Aufbaues, der Abwicklung und des Abbaus. Der Vertragspartner haftet für alle Schäden auch Folgeschäden, die von ihm, von ihm beauftragten oder beschäftigten Personen, von seinen Bevollmächtigten, sowie von seinen Besuchern, Gästen, zu wessen Nachteil auch immer, verursacht werden. Dies gilt insbesondere für

- Schäden am gemieteten Schloss und Inventar infolge der Veranstaltung,
- Beschädigungen beim Einbringen von Gegenständen sowie bei Auf- und Abbauarbeiten,
- alle Folgen, die sich aus dem Überschreiten der vereinbarten Besucherhöchstzahl ergeben,
- alle Schäden, die sich aus verspäteter oder vertragswidriger Räumung ergeben

Der Vertragspartner verpflichtet sich ausdrücklich, fachlich qualifiziertes Personal heranzuziehen. Das Habsburg-Lothringen'sche Gut Persenbeug haftet ausschließlich für Schäden, die sie oder eine Person, für die sie einzutreten hat, vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet hat.

29. Unfälle

Das Habsburg-Lothringen'sche Gut Persenbeug übernimmt keinerlei Haftung für Unfälle, die Benützer oder Besucher der Vertragsobjekte betreffen.

30. Abhanden gekommene Gegenstände

Das Habsburg-Lothringen'sche Gut Persenbeug haftet nicht dafür, wenn dem Vertragspartner, seinen Beschäftigten, Beauftragten, Besuchern oder Gästen während oder im Zusammenhang mit Veranstaltungen Gegenstände abhandenkommen; dies gilt auch für Diebstähle.

31. Eingebrahtes Gut

Für Gegenstände aller Art (auch Maschinen, Geräte, etc.), die ins angemietete Schloss eingebracht werden, wird vom Habsburg-Lothringen'schen Gut Persenbeug keine wie auch immer geartete Haftung übernommen. Alle Gefahren gehen zu Lasten des Vertragspartners und dieser hat auch das Habsburg-Lothringen'sche Gut Persenbeug von allfälligen Ansprüchen Dritter vollkommen schad- und klaglos zu halten. Bewachung wird vom Habsburg-Lothringen'schen Gut Persenbeug nicht gestellt.

32. Technische Störungen

Für technische Störungen sowie Unterbrechungen oder Störungen der Energieversorgung (Strom, Wasser, etc.), falls sie nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig von Mitarbeitern und Beauftragten des Habsburg-Lothringen'schen Gut Persenbeug verursacht wird, sowie für Betriebsstörungen jeglicher Art, übernimmt das Habsburg-Lothringen'sche Gut Persenbeug keine Haftung.

33. Schriftform

Alle getroffenen Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

34. Mündliche Mitteilungen

Bei Gefahr in Verzug (z.B. während einer Veranstaltung) genügt die mündliche Mitteilung an den Vertragspartner oder an seinen Bevollmächtigten. Die schriftliche Bestätigung mündlicher Mitteilungen hat binnen 48 Stunden zu erfolgen.

35. Sofortmaßnahmen

Sollte sich der Vertragspartner oder sein Bevollmächtigter vor oder während der Veranstaltung oder vertragsgemäßen Benützung entfernen oder nicht erreichbar sein, so ist das Habsburg-Lothringen'sche Gut Persenbeug ermächtigt, die ihnen zweckdienlich erscheinenden Maßnahmen ohne vorhergehende Verständigung des Vertragspartners auf seine Haftung, Gefahr und Rechnung zu veranlassen.

36. Zustellungen

Alle Schriftstücke werden rechtswirksam und postalisch an die schriftlich genannte Adresse des Vertragspartners abgeschickt, welcher das Beförderungsrisiko trägt.

37. Kompensation

Der Vertragspartner kann die ihm vertraglich obliegenden Verpflichtungen nicht mit angeblichen oder tatsächlichen Gegenansprüchen kompensieren.

38. Weitergabe von Rechten

Ohne schriftliche Zustimmung durch das Habsburg-Lothringen'sche Gut Persenbeug kann der Vertragspartner keines der ihm zustehenden Rechte (insbesondere Mietrechte) oder Ansprüche ganz oder teilweise, entgeltlich oder unentgeltlich an Dritte übergeben oder durch Dritte ausüben lassen. Aber selbst bei genehmigter Weitergabe von Rechten etc. haftet der Vertragspartner neben dem Dritten für alle Verpflichtungen des Habsburg-Lothringen'schen Gut Persenbeug gegenüber zur ungeteilten Hand.

39. Mitarbeiter

Alle im gemieteten Schloss tätigen und über Auftrag arbeitenden Firmen sind verpflichtet, die arbeitsrechtlichen aktuellen gesetzlichen Bestimmungen in Anwendung zu bringen.

40. Laesio enormis

Alle Vertragsparteien verzichten auf den Einwand der Verletzung über oder unter die Hälfte des wahren Wertes.

41. Besichtigungen

Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, eigenständig, ohne vorherige Vereinbarung, Besichtigungen durchzuführen.

42. Rechts-, Erfüllungsort und Gerichtsstandvereinbarung

Allen Verträgen liegt österreichisches Recht zugrunde. Bei der Auslegung von Verträgen ist ausschließlich der deutsche Text verbindlich. Erfüllungsort und Zahlungsort für sämtliche aus welchem Titel auch immer entstehenden Verbindlichkeiten ist Persenbeug.

Für allfällige Streitigkeiten wird gemäß § 104 JN die örtliche Zuständigkeit des jeweils sachlich zuständigen Gerichts in Ybbs vereinbart. Dem Habsburg-Lothringen'schen Gut Persenbeug steht es jedoch zu, den Vertragspartner am Sitz seines ordentlichen Gerichtsstandes zu belangen.

43. Verjährung

Etwaige Ansprüche des Vertragspartners gegen das Habsburg-Lothringen'sche Gut Persenbeug sind innerhalb von 6 Monaten nach Ende der Veranstaltung schriftlich geltend zu machen, widrigenfalls sie als verjährt gelten.

44. Klebebänder/Reißzwecken

Der Gebrauch von Klebebändern und/oder Reißzwecken zur Anbringung auf Holz-, Teppich- und Fliesen-Böden, jeglichen Einrichtungsgegenständen oder Inventars und/oder Befestigung von Dekorationen ist verboten.

Sollte dem nicht Folge geleistet werden behält sich das Habsburg-Lothringen'sche Gut Persenbeug vor anfallende Restaurierungs- und Instandsetzungskosten in Rechnung zu stellen.

45. Bodenbeläge

Zur Auslegung der Räumlichkeiten mit Teppichböden dürfen nur selbstliegende Teppichböden und Platten verwendet werden. Das Aufkleben von Bodenbelägen oder selbstklebenden Teppichfliesen ist verboten.

46. Sicherheitsvorschriften, Unfallverhütung und andere gesetzliche und behördliche Vorschriften

Der Veranstalter ist verpflichtet, alle gesetzlichen, behördlichen und sonstigen geltenden Unfallverhütungsvorschriften und andere Sicherheitsbestimmungen während der Dauer der Veranstaltung einzuhalten. Dies schließt die Koordinierungspflicht aller beteiligten Personen und Unternehmen sowie die Beachtung der vom Habsburg-Lothringen'schen Gut Persenbeug erlassenen Sicherheitsbestimmungen ein. Sämtlichen behördlichen Stellen und den Ordnungsorganen sowie Vertretern des Habsburg-Lothringen'schen Gut Persenbeug ist jederzeit Zutritt zu den Veranstaltungen zu gewähren, ihren Weisungen ist Folge zu leisten. Polizei, Feuerwehr und Sanitätsdienst sind bei Gefahr unverzüglich zu alarmieren. Das Habsburg-Lothringen'sche Gut Persenbeug ist berechtigt, sich jederzeit von der Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen zu überzeugen. Die Geschäftsleitung des Habsburg-Lothringen'schen Gut Persenbeug bzw. deren Vertreter sind befugt, die sofortige Beseitigung eines vorschriftswidrigen Zustandes auf Kosten des Veranstalters zu veranlassen, sowie den nicht vorschriftsmäßigen Betrieb jederzeit zu untersagen.

Sie kann den Betrieb von Maschinen, Geräten usw. jederzeit unterbinden und eine Wiederinbetriebnahme untersagen, wenn nach ihrem Ermessen deren Betrieb eine Gefährdung oder eine Schädigung des Ansehens des Habsburg-Lothringen'schen Gut Persenbeug darstellt. Der Veranstalter ist verpflichtet, Auflagen und Veranlassungen aufgrund öffentlicher Notfallregelungen zu befolgen. Der Veranstalter haftet für alle Personen, Sach- und Vermögensschäden, die durch seine Veranstaltung oder durch seine Mitarbeiter sowie durch Dritte entstehen. Soweit örtliche gewerbe- und gesundheitspolizeiliche Genehmigungen erforderlich sind, sind diese durch den Veranstalter rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung zu beschaffen und bereitzuhalten.

47. Reinigung

Wenn der Veranstalter oder ein Aussteller eine zusätzliche Grundreinigung, Zwischenreinigung oder Sichtreinigung der Räume oder einzelner Gegenstände wünscht, kann er hierfür eine entsprechende Reinigung beim Habsburg-Lothringen'schen Gut Persenbeug gegen Verrechnung beantragen.

48. Brandschutztechnische Bestimmungen

Feuerlösch, Brandmelde, und sonstige Sicherheitseinrichtungen dürfen nicht verbaut, überspannt oder verstellt werden.

Alle Gänge in den Räumen sowie die Ausgänge und Notausgänge sind in voller Breite freizuhalten und dürfen nicht durch Aufbaumaterial, Transportmittel, Bauteile oder andere Gegenstände verstellt werden.

49. Sonstige Sicherheitsauflagen

Geräte, die mit Kohle, Gas oder anderen brennbaren Flüssigkeiten betrieben werden, dürfen nur in Rücksprache und mit schriftlicher Einverständniserklärung des Habsburg-Lothringen'schen Gut Persenbeug aufgestellt werden. Vorführungen mit offenem Licht und Feuer oder pyrotechnischen Produkten sind in den Veranstaltungsräumen nicht gestattet. Vorführungen mit offenem Licht, pyrotechnischen Produkten sowie der Emission von Kunstnebel sind in den Veranstaltungsräumen nicht gestattet.

50. Lieferungen/Sendungen

Nicht zuordenbare Güter werden vom Habsburg-Lothringen'schen Gut Persenbeug nicht angenommen. Für deklarierte Veranstaltungen bestimmte Güter werden nur an der vorher deklarierten Lieferadresse und zum vereinbarten Zeitpunkt vom Habsburg-Lothringen'schen Gut Persenbeug übernommen.

51. Fremdgeräte und Maschinen

Das Verwenden von Geräten und Maschinen, die nicht vom Habsburg-Lothringen'schen Gut Persenbeug zur Verfügung gestellt werden, ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Habsburg-Lothringen'schen Gut Persenbeug erlaubt. Der Veranstalter hat sich über die für Österreich geltenden allgemeinen anerkannten Regeln der Technik sowie nach den Arbeitsschutzbestimmungen, allen gesetzlichen, behördlichen, berufsgenossenschaftlichen und sonstigen Unfallverhütungsbestimmungen und anderen Sicherheitsbestimmungen zu informieren und diese einzuhalten, sodass Benutzer, Dritte und bauliche Einrichtungen bei ihrer bestimmungsgemäßen Verwendung gegen Gefahren aller Art (auch für Leben oder Gesundheit) geschützt sind. In keinem Fall dürfen Maschinen und Geräte ohne Schutzeinrichtung aufgestellt oder vorgeführt werden.

Neben diesen allgemeinen Vorschriften sind alle anderen geltenden Spezialvorschriften und Bestimmungen für Bau, Konstruktion, elektrische Ausrüstung und technische Ausführungen jeder Art, auch wenn sie hier nicht im Einzelnen genannt sind, zu beachten. In den Veranstaltungsräumen dürfen Maschinen und Geräte mit Verbrennungsmotoren nicht betrieben werden.

Sofern Maschinen und Geräte mit leicht flüchtigen Kraftstoffen (Benzin, Benzol, Flüssiggas und ähnlichem) im Veranstaltungsraum aufgestellt werden, müssen deren Kraftstoffbehälter vor dem Einbringen in den Raum entleert und ihre Einfüllöffnungen verschlossen sein. Motor und Karosserie müssen von Öl gut gereinigt sein.

a-3680 persenbeug . schloßstraße 1
e-mail schloss@persenbeug.at
www.persenbeug.at

tel +43 [7412] 525 31-96
fax +43 [7412] 525 31-11